



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 30. 10. 1964

IV. Wahlperiode

Nr. 706

Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes X-78
für das Grundstück Onkel-Tom-Straße 73
im Bezirk Zehlendorf

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes X-78
für das Grundstück Onkel-Tom-Straße 73
im Bezirk Zehlendorf.

Vom 15. September 1964.

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan X-78 vom 20. März 1964 für das Grundstück Onkel-Tom-Straße 73 im Bezirk Zehlendorf wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Zehlendorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Zehlendorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich nur auf das unbebaute Privatgrundstück Onkel-Tom-Straße 73. Nach der vorbereitenden Bauleitplanung – Neufassung des Baunutzungsplanes (ABl. 1961 S. 742) – gehört das Grundstück zum allgemeinen Wohngebiet der Baustufe II/2.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes war erforderlich, weil das Grundstück für den Gemeinbedarf – Fernsprechvermittlungsstelle der Post – benötigt wird. Die Bemühungen der Post, das Grundstück von den Eigentümern – einer Erbengemeinschaft – freihändig zu erwerben, blieben erfolglos.

II. Inhalt des Planes

Das Grundstück Onkel-Tom-Straße 73 ist zur Zeit völlig ungenutzt. Die Landespostdirektion Berlin ist infolge der stetig steigenden Entwicklung im Fernsprechverkehr gezwungen, für den Bereich des Fernmeldeamtes 3 zur Versorgung von Zehlendorf-Nord eine neue Fernsprechvermittlungsstelle einzurichten. Als nach Lage und Größe geeigneter Standort kommt das bezeichnete Grundstück in Frage. Andere unbebaute Grundstücke in der erforderlichen Größe von etwa 3000 m² stehen in der Nähe des ermittelten optimalen Netzknotenpunktes nicht zur Verfügung.

Der Bebauungsplan setzt in Übereinstimmung mit der vorbereitenden Bauleitplanung bei flächenmäßiger Ausweisung als Art der Nutzung allgemeines Wohngebiet mit der Zweckbestimmung „Fernsprechvermittlungsstelle der Post“ (Gemeinbedarfsfläche) fest. Die festgesetzten Maße der baulichen Nutzung – zwei Geschosse, Grundflächenzahl 0,3 und Geschossflächenzahl 0,5 in offener Bauweise –

sind aus der vorbereitenden Bauleitplanung entwickelt worden und entsprechen den Vorschriften des § 17 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung.

Die am 6. Juni 1928 förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien und die am 12. Januar 1959 festgesetzte Straßenbegrenzungslinie an der Onkel-Tom-Straße bleiben in ihrer Lage und Führung unverändert.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat den zu beteiligenden Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, zur Stellungnahme vorgelegen. Bedenken wurden nicht vorgebracht.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Zehlendorf hat dem Bebauungsplan am 22. April 1964 zugestimmt; er ist gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 16. Juni 1964 bis 20. Juli 1964 öffentlich ausgelegt worden.

Bedenken und Anregungen sind während der öffentlichen Auslegung nicht vorgebracht worden.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 30. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429 / GVBl. S. 757);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

a) Einnahmen und sächliche Ausgaben:

Bei der Durchführung des Bebauungsplanes entstehen für Berlin keine Kosten.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine

Berlin, den 13. Oktober 1964

Der Senat von Berlin

Albertz
Bürgermeister

Schwedler
Senator

für Bau- und Wohnungswesen